

Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV)

Änderung vom 5. September 2018

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [617.113](#) (Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände [Finanzverordnung, FiV] vom 19. September 2012) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 94e und 118 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ und § 19 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGg) vom 19. Dezember 1978 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie sinngemäss für Gemeindeverbände und selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [171.200](#)

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Für Gemeindeverbände und interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten sind die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden massgebend.

§ 9

Aufgehoben.

§ 14 Abs. 2 (neu)

² Im Anhang ist ein Vermerk anzubringen, wenn eines der in Absatz 1 genannten Elemente aufgrund fehlender Geschäftsfälle nicht vorhanden ist.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Die Finanzkommission erstattet dem Gemeinderat zuhanden des für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Organs rechtzeitig schriftlichen Bericht. Sie bereinigt vorgängig Fragen formeller und materieller Art mit der Verwaltung und dem Gemeinderat.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterlagen und Akten der Rechnungsführung wie Rechnungsbelege, Geldbelege, Kontrollen, Bücher, Listen und Journale sind ab Abschluss des Genehmigungsverfahrens mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Titel nach § 25 (geändert)

6. Statistik und Meldepflichten

§ 26 Abs. 1

¹ Die Gemeinden weisen im Budget sowie in der Jahresrechnung folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Verschuldung, Finanzierung und Leistungsfähigkeit aus:

d) *Aufgehoben.*

§ 27a (neu)

Übermittlung von Prüfberichten

¹ Die Gemeinden übermitteln dem DVI zusammen mit den Unterlagen zur Jahresrechnung die Prüfberichte folgender Stellen in elektronischer Form:

- a) Eidgenössische Steuerverwaltung (Prüfberichte der Mehrwertsteuerrevisionen),
- b) Kantonale Sozialversicherungsanstalt (Prüfberichte der Arbeitgeberkontrollen),
- c) Schweizerische Unfallversicherung (Prüfberichte der Arbeitgeberkontrollen),
- d) Kantonales Steueramt (Prüfbericht über den Steuerbezug).

Titel nach § 27a (neu)

6^{bis}. Spezielle Bestimmungen

§ 27b (neu)

Branchenorganisationen

¹ Branchenspezifische Rechnungslegungsvorschriften gemäss § 95a Abs. 2 lit. a des Gesetzes sind:

- a) im Bereich des Alters-, Kranken- und Pflegeheims das Handbuch Anlagebuchhaltung der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL) und das Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime,
- b) im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

² Die angewendeten branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften sind im Anhang offen zu legen.

§ 27c (neu)

Rechnungsprüfung durch das DVI

¹ Das DVI prüft die Rechnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten auf Basis der Statistikdaten und der Prüfberichte.

² Es besucht die Gemeinden bei Bedarf oder in einem Mehrjahresturnus und prüft den Finanzhaushalt auf seine recht- und ordnungsmässige Führung.

³ Es erstellt auf Basis der Rechnungsabschlüsse, des Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanung ein System zur Früherkennung von Fehlentwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden.

§ 27d (neu)

Pflicht zur Konsolidierung

¹ Gemeindeverbände, selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten und privatrechtliche Organisationen sind zu konsolidieren, wenn

- a) sie eine öffentliche Kernaufgabe der Gemeinde erfüllen,
- b) die öffentliche Aufgabe mehrheitlich durch Steuergelder finanziert wird, und
- c) die Gemeinde die Organisation wesentlich beeinflussen kann.

² Die Konsolidierung erfolgt nach dem Grundsatz der Vollkonsolidierung.

³ Eine allfällige Konsolidierungspflicht ist mit dem DVI zu klären.

Anhänge

- 01 Anlagekategorien und Abschreibungsdauer (**geändert**)

II.

Der Erlass SAR [153.113](#) (Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zuständig für

- b^{bis}) (**neu**) die Genehmigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung der Anstaltsordnungen von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aarau, 5. September 2018

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

Anhang 1 ¹

Anlagekategorien und Abschreibungsdauer (§ 20 Abs. 1 FiV)

Kategorie		Abschreibungsdauer in Jahren
1	Grundstücke	keine planmässige Abschreibung
2	Gebäude, Hochbauten	35
3	Strassen, Plätze, Friedhof	40
4	Kanal-/Leitungsnetze, Gewässerbauten	50
5	Installationen, Einbauten, Mieterausbauten bei Gebäuden	10
6	Abfallanlagen (Installationen, Einbauten)	40
7	Möbilen, Maschinen, Ausstattungen, allgemeine Fahrzeuge	5–10
8	Spezialfahrzeuge (Strassenreinigung)	15
8a	Kleintanklöschfahrzeug, Kommandofahrzeug, Strassenrettungsfahrzeug	15
8b	Schweres und überschweres Pikettfahrzeug, schweres Schlauchverlegefahrzeug, Wechselladefahrzeug	25
8c	andere Feuerwehrfahrzeuge	20
9	Immaterielle Anlagen	5
10	Orts-, Regionalplanungen, übrige Planungen	10
11	Informatik- und Kommunikationssysteme	3
12	Investitionsbeiträge	nach Nutzungsdauer des Objektes
13	Anlagen im Bau	keine planmässige Abschreibung
14	Darlehen des Verwaltungsvermögens	keine planmässige Abschreibung
15	Beteiligungen, Grundkapitalien	keine planmässige Abschreibung
16	Abweichungen zu den vorgenannten Kategorien und/oder Abschreibungsdauer	Mit Zustimmung des Departements Volkswirtschaft und Inneres

¹ Anhang 1 zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 (SAR [617.113](#))